

Vereinssatzung und Ehrenordnung

Schützengesellschaft
Neustadt an der Weinstraße
- seit 1485 - e.V.



Stand per 04. April 2014

Das Schützenwesen geht in seinem Ursprung in Neustadt auf das 13. Jahrhundert zurück. Um dem Schützenbedürfnis seiner Bürger gerecht zu werden, wurde dem Armbrustschießen große Bedeutung beigemessen. Die sicheren geschichtlichen Anhaltspunkte hierfür reichen zurück bis ins Jahr 1209.

Im Jahre 1485, am 3. August, fand in Neustadt ein Schützenfest statt. Neustadt besaß zu diesem Zeitpunkt schon 210 Jahre die Stadtrechte. Dieser Zeitpunkt ist als eigentlicher Gründungstag der Schützengesellschaft Neustadt anzusehen. Davon zeugt noch ein Schützenbrief, der im Museum der Stadt Straßburg aufbewahrt wird.

Über Jahrhunderte hinweg war die Schützengesellschaft der einzige Mittelpunkt im gesellschaftlichen Leben der Stadtgeschichte. Anfang des 19. Jahrhunderts war die Schützengesellschaft der einzige eingetragene Verein unserer Stadt. Laut Eintragung beim Registergericht trägt die Schützengesellschaft die Nummer 1.

Die verschiedenen Satzungen, wie sie im Stadtarchiv noch erhalten sind, gehen erstmals vom Jahre 1838 aus. Es folgten immer wieder Erneuerungen 1848, 1859, 1900 und 1935. 1950 kam die erste Nachkriegssatzung und 1974 die letzte Satzung mit Ergänzungen.

Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich im Vereinswesen neue Aspekte ergeben, neue Gesetze wurden erlassen, die 2009 eine weitere Neufassung und Neugestaltung unserer Satzung notwendig machte. Hoffen wir, dass diese Satzung für lange Zeit, zum Wohle des Schießsports, Gültigkeit hat.

Der Oberschützenmeister

Vereinssatzung der Schützengesellschaft Neustadt an der Weinstrasse - seit 1485 - e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Schützengesellschaft Neustadt an der Weinstraße - seit 1485 - e.V.",
kurz "SG Neustadt".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er
den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Weinstraße. Die Postadresse des Vereins
für den Schriftverkehr lautet: Karolinenstr. 99, 67434 Neustadt
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
§ 52 Abs. 2:
Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der
Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der
körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend,
durch Pflege der Leibesübungen.
2. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) Interesse und Verständnis für den Schießsport auf breitester Grundlage anzuregen
und zu fördern,
 - b) die wissenschaftliche Erforschung und die praktischen Aktivitäten in diesen
Bereichen zu unterstützen und
 - c) die Öffentlichkeit für den Schießsport zu sensibilisieren.
3. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich
gelagerten Interessengebieten. Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen
Sportschützenbundes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen
Schützenbundes sowie Mitglied des „Sportbundes Pfalz“ im Deutschen Sportbund,
deren Satzungen er anerkennt.
 - b) Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit,
 - c) die Pflege des Heimat- und Geschichtsbewusstseins unter besonderer
Berücksichtigung der Geschichte der Stadt Neustadt/Wstr.
 - d) Planung, Förderung, Ausstattung und Unterstützung von Ausstellungen,
Exkursionen, Führungen, Studienfahrten, Veröffentlichungen,
Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen,

- e) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Volkshochschulen, Vereinszeitschrift/Webseiten),
- f) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck,
- g) Beziehungen zu ähnlichen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 21 dieser Satzung verteilt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder, siehe Anhang Ehrenordnung.
2. Aktiv ist jedes Mitglied, welches an den Meisterschaften und/oder Rundenkämpfen teilnimmt und die Anlagen des Vereines nutzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche (die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt) oder juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift und gegebenenfalls die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten. Der Vorstand kann von dem Antragsteller/in ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

5. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls seine Satzung zu übersenden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
5. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
6. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
7. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen soweit möglich in Anspruch nehmen.
2. Jedes Mitglied hat freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Versammlungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Beschluss des Vorstandes von Fall zu Fall bestimmt.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen und zu fördern und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
4. Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dies ehrenvoll zu tun.
5. Neben den Jahresbeiträgen haben alle aktiven Mitglieder Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Erweiterung der gesamten Anlage zu leisten. Der zeitliche Umfang dieser Arbeiten, die Höhe des ersatzweise zu entrichtenden Geldbetrages sowie die Höchstaltersgrenze werden von dem Vorstand festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben, sowie gegebenenfalls Beiträge zur Nutzung der Sportanlagen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, ist bis spätestens 01.04., des lfd. Jahres von den Mitgliedern zu entrichten. Ausgenommen davon, sind die Zahlungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde. Fällt beim SEPA-Lastschrifteinzug der 01.04. auf ein Wochenende/Feiertag, wird die Zahlung am darauffolgenden Arbeitstag eingezogen.
3. Neben den Jahresbeiträgen haben die Mitglieder Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Erweiterung der gesamten Anlage zu leisten.
4. Die Höhe der Forderungen aus Abs. 1 und 2 und deren Fälligkeit, zeitliche Umfang der Arbeiten, die Höhe des ersatzweise zu entrichtenden Geldbetrages sowie die Höchstaltersgrenze werden vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Für Auszubildende und auf Antrag kann der Beitrag selbständig durch den Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden.
6. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalenderquartal statt.
2. Der Vorstand kann jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post oder E-Mail eingeladen.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht des Sportleiter,
 - c) Bericht des Jugendleiters,
 - d) Bericht des Schatzmeisters,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Veranstaltungskalender für das kommende Kalenderjahr bekannt geben,
 - j) Verschiedenes.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
3. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Bei Angelegenheiten der Jugendarbeit haben Jugendliche ein Stimmrecht.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70% der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsadresse eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 65% Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 12 Personen. Diese stellen den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzender), der Schatzmeister, der Schriftführer und der Sportleiter.
3. Dem Gesamtvorstand gehören auch der Jugendleiter, der Ökonom und die Beisitzer an.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Lediglich bei den laufenden Bankgeschäften (Kontoeröffnungen, Löschungen und Verfügungen von Konten, Erteilung von Kontovollmachten - ausgenommen davon sind jegliche Form von Kreditaufnahme und sonstiger Verbindlichkeiten, für den Verein), handeln der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister jeweils alleine.

5. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
7. Vorstandsmitglied kann auch eine juristische Person werden.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16

Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - e) Erstellung eines Jahresberichtes, sowie die Buchführung;

- f) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt;
- g) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
- h) Ein- bzw. Austritt des Vereines in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.;
- i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahres/Monatsbeitrages;

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 18 Die Vereinsjugend

1. Mitglieder des Jugendbereiches des Vereines sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Ordnung und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel selbst. Die Jugend ist Teil des Gesamtvereines, diesem gegenüber verantwortlich und ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten und Aufwendungen müssen vom Vorstand beauftragt/genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 20

Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Prüfer haben einmal jährlich die Kasse zu prüfen.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 21

Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - a) Wenn der Vorstand diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75% der Vorstandsmitglieder beschlossen hat, oder
 - b) wenn dies von 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.

4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschlussfähig ist.
6. Löst sich die Schützengesellschaft auf bzw. ändert sich der bisherige Zweck, so fällt das Vereinsvermögen aufgrund der mit der Stadt Neustadt/Weinstraße geschlossenen Vereinbarung laut Kaufvertrag vom 25. Mai 1876 dieser Stadt anheim, die es nach dieser Vereinbarung ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Ehrenordnung der Schützengesellschaft Neustadt an der Weinstrasse - seit 1485 - e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Schützengesellschaft Neustadt kann aufgrund langjähriger Zugehörigkeit oder in Anerkennung besonderer Verdienste

- die Ehrennadel
- die Ehrenmitgliedschaft
- den Titel "Ehren-Oberschützenmeister" verleihen.

§ 2 Ehrennadeln

Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:

20 Jahre Mitgliedschaft: bronzene Ehrennadel

30 Jahre Mitgliedschaft: silberne Ehrennadel

40 Jahre Mitgliedschaft: goldene Ehrennadel

50 Jahre Mitgliedschaft: goldene Ehrennadel mit Diamant

Darüber hinaus kann die Ehrennadel für besondere Dienste verliehen werden.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Gemäß § 4.1 unserer Satzung können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, der dazu einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit fassen muss.

§ 4 Ehren-Oberschützenmeister

Macht sich der Oberschützenmeister in besonderer Weise für den Verein verdient, so kann er nach dem Ausscheiden aus seinem Amt, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zum "Ehrenoberschützenmeister" ernannt werden. Diese/r hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.

